

Fischereireglement

Vom 31. Januar 2025



Art. 1 Fischgewässer

1 Die Fischereikarte der FIPAL berechtigt die Inhaber*innen, in folgenden Gewässern zu fischen:

a) **Fliessgewässer:**

Birs, von der roten Bogenbrücke Riedes-Dessus bis zum so genannten eingehauenen Stein, ca. 80m oberhalb der Fussgängerbrücke bei der Firma Häusler, Duggingen.

Lüssel, von der Kantonsgrenze Baselland zum Kanton Solothurn bis zur Einmündung in die Birs.

b) **Stausee:**

Moossee, von der oberen Eisenbahnbrücke im Chessiloch bis zur Staumauer in Grellingen.

(Siehe Plan Moossee auf der HP/Gewässer)

Art. 2 Geltungsbereich

Neben den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei gilt das vorliegende Reglement für alle unter Art. 1 beschriebenen Gewässer.

Art. 3 Einteilung der Gewässerabschnitte

- Code 1: **Birs**, Gemeindegebiet Liesberg
- Code 2: **Birs**, Gemeindegebiet Laufen
- Code 3: **Birs**, Gemeindegebiet Dittingen
- Code 4: **Birs**, Gemeindegebiet Zwingen,
- Code 5: **Birs**, Gemeindegebiet Brislach
- Code 6: **Birs**, Gemeindegebiet Nenzlingen
- Code 7: **Birs**, Gemeindegebiet Grellingen
- Code 8: **Birs**, Gemeindegebiet Duggingen
- Code 9: **Lüssel**, Gemeindegebiet Zwingen
- Code 10: **Lüssel**, Gemeindegebiet Brislach

Pläne der Streckeneinteilungen sind auf der HP publiziert

Art. 4 Einschränkungen

- 1 In sämtlichen Gewässern besteht vom 1. November bis und mit 30. April ein absolutes Begehungsverbot d.h. die benetzte Wasserfläche darf auch an der Randzone nicht betreten werden.**
- 2 Das Fischen von Brücken ist verboten.
- 3 Im Übrigen ist der Standort derart zu wählen, dass untermassige Fische sofort nach dem Fang sorgfältig zurückgesetzt werden können.
- 4 Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, ist der Haken unverzüglich direkt vor dem Maul abzuschneiden.
- 5 In Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtrepfen, Umgehungsgerinnen und in einem Radius von 20 Metern um den tiefer gelegenen Einstieg der Fischaufstiegshilfe, ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

Art. 5 Fischereiberechtigte

- 1 Zur Ausübung der Fischerei sind berechtigt: Alle Mitglieder der FIPAL, welche:
 - a) Inhaber*in eines **Sachkunde-Nachweis** und/oder des alten schweizerischen Sportfischer-Brévets (ausser Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) sind.

- b) Ihre 8 Pflichtstunden im für das Patentbezugsjahr geleistet oder die Abgeltung von Fr. 25.00 pro Stunde bezahlt haben. Davon Ausgenommen sind Jugendliche bis zum 16. und Erwachsene ab dem 66. Altersjahr. Die Stundenabgeltung hat zwingend im Jahr des Patenbezuges zu erfolgen. In speziell begründeten Fällen kann der Vorstand der FIPAL ein Mitglied von der Leistung der Pflichtstunden befreien.
 - c) Ihre Fangstatistik rechtzeitig an die FIPAL zurückgegeben haben.
 - d) Den Jahresbeitrag (ab 16. Altersjahr) bezahlt haben.
- 2 Jugendliche ab dem 8. Geburtstag bis 16 Jahre sind ebenfalls fischereiberechtigt. 8 bis 12-jährige dürfen aber nur in Begleitung einer fischereiberechtigten erwachsenen Person und mit der Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters fischen.
- 3 Bei Erwachsenenpatenten ist es erlaubt, dass ein Kind bis zum vollendeten 14. Altersjahr gratis mit eigener Rute mitfischen darf. Es sind aber nur 4 Edelfische erlaubt und diese müssen alle in der Statistik des Erwachsenen nachgeführt werden. Das Kind muss ständigen Kontakt mit der Begleitperson haben.
- 4 Gäste unterstehen den „Bedingungen der Gastkarte“ und dem Fischereireglement der FIPAL.

Art. 6 Fischereikarten

1 Jahreskarte:

Eine Jahreskarte erhält, wer die unter Art. 5 erwähnten Punkte erfüllt.

2 Tages- und Wochenkarte:

- a) Berechtigt zum Bezug einer Tages- oder Wochenkarte sind nur FIPAL Mitglieder mit einem SaNa Ausweis. In den ersten und letzten 14 Tagen der Forellensaison werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
- b) Für die Lüssel werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
- c) Die Tages- oder Wochenkarte muss mit ausgefüllter Fangstatistik, unmittelbar nach deren Verfall, an den Aussteller zurückgegeben werden.

Art. 7 Gebühren der Fischereikarten

Die Gebühren sind wie folgt und beziehen sich auf das vollendete Altersjahr (Jahrgang ist ausschlaggebend)

1 Jahreskarte:

Erwachsene (ab 20J)	Fr. 180.00
Jugendlich (ab 16J)	Fr. 60.00
Kind (bis 16J)	Fr. 20.00

2 Tages-, Wochen- und Gastkarte

a) **Tageskarte:** Eine Tageskarte kostet inkl. Depot* Fr. 60.00. Die Tageskarte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr kostet inkl. Depot* Fr. 40.00.

b) **Wochenkarte:** Eine Wochenkarte (an 7 darauffolgenden Tagen) kostet inkl. Depot* Fr. 150.00. Die Wochenkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr kostet inkl. Depot* Fr. 100.00.

*** Bei Rückgabe der Fangstatistik wird das Depot von Fr. 20.00 zurückerstattet.**

c) **Gastkarte:** Gültig für 4 Tage pro Jahr kostet Fr. 50.00 und ist an die Bedingungen gemäss „Bedingungen zur Gastkarte“ geknüpft und wird durch einen entsprechenden Stempel im Patent bestätigt.

3 Neumitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 100.00 beim Bezug der ersten Jahresfischereikarte. Nicht von der Eintrittsgebühr betroffen sind Mitglieder, die dem Verein als Passivmitglied beitreten sowie Jugendliche unter 20 Jahren.

4 Patentnehmer*in welche in einer Saison mehr als 50 Stunden zu Gunsten des Vereins geleistet haben, erhalten in der folgenden Saison die Fischerkarte zum halben Preis. Der Bonus wird nicht bar ausbezahlt.

Art. 8 Fangzahlen

- 1** Inhaber*in von Fischereikarten dürfen in allen Gewässern gesamthaft **4 Edelfische pro Tag behändigen. Pro Jahr dürfen maximal 50 Edelfische entnommen werden.**
- 2** Wer das Tages- oder Jahreslimit erreicht hat, muss das Fischen auf Salmoniden einstellen.
- 3** Es dürfen maximal 20 Elritzen pro Fishtag gefangen werden.

Art. 9 Fangzeiten

Es gelten folgende Fischfangzeiten:

- a) Während der Winterzeit von 6.00 - 22.00 Uhr.
- b) Während der Sommerzeit von 5.00 - 24.00 Uhr.

Art. 10 Fangstatistik

- 1 Jeder Fischer*in ist verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Die Statistik ist Bestandteil der Fischereikarte und muss spätestens bis zum 3. Januar des nächsten Jahres an die FIPAL zurückgegeben werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Karteninhaber*in die Fischereikarte für das folgende Jahr nicht mehr löst. Für zu spät oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Gebühr von Fr. 100.00 erhoben und es gibt eine erste Verwarnung. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand der FIPAL eine erneute Abgabe des Patentbesitzes verweigern.
- 2 Eine vollständig ausgefüllte Fangstatistik muss folgende, nicht auslöschbare Eintragungen (nicht mit Bleistift) enthalten:
 - a) Datum:
Bei jedem Fischgang muss **vor** Beginn das Datum und der entsprechende Streckencode vermerkt werden.

b) Fische:

Jeder behändigte Fisch ist sofort nach dem Fang mit dem entsprechenden Code einzutragen.
Forellen mit der Länge in cm.

- 3 Es ist verboten, behändigte Fische gegen neu gefangene auszutauschen.
- 4 Jeder Fischer*in ist verpflichtet die Fischereikarte/Fangstatistik, den SaNa Ausweis und einen amtlichen Ausweis während des Fischens bei sich zu tragen.

Art. 11 Fischereiaufsicht

- 1 Bei einer Kontrolle durch die kantonalen oder freiwilligen Fischereiaufseher*in sind die Fischereikarte/Fangstatistik, der SaNa Ausweis, ID oder Pass, die Fanggeräte und sämtlich behändigte Fische vorzuweisen.
- 2 Die fischereiberechtigte Person hat sich den Kontrollmassnahmen der Aufsicht zu unterziehen. Behändigte Fische dürfen nicht verstümmelt werden, damit sie auf ihre Länge kontrolliert werden können.

Art. 12 Fischfanggeräte

- a) Es darf nur mit einer Rute gefischt werden.
(Ausnahme Art.12.c)
- b) Solange sich der Köder im Wasser befindet, muss die Rute dauernd behändigt sein.

- c) Die unbehändigte Fischerei ist nur im Moossee von der oberen Eisenbahnbrücke im Chessiloch bis zum Stauwehr mit 2 Ruten erlaubt (Siehe Plan Perimeter Moossee Art.1). Die Ruten müssen dabei ständig überwacht sein.
- d) Es gilt ein generelles Widerhakenverbot.
- e) Für die einzelne Angelrute sind nur ein Haken oder Kunstköder oder Kunstködersysteme in ihrem Originalzustand ohne Widerhaken mit maximal zwei Haken zulässig. Erlaubt ist das Springer/Strecker System beim Fliegenfischen in all seinen Variationen mit max. 2 Anbiss-Stellen (2 Einzelhaken).
- f) Goldhaken oder sonstige galvanisch beschichtete Haken sind verboten.
- g) Der Köderfischfang ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Andere Fangmethoden bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung.
- h) Beachte spezielle Vorschriften im Moossee im Zeitraum 15.10.- letzter Tag im Dezember. Unter Art. 14 Abs. 2.
- i) Es ist ein Kescher (möglichst gummiert), Fischbetäuber und ein Messer mitzuführen.

Art. 13 Köder

- a) Erlaubt sind alle natürlichen Köder wie Würmer, Steinbeisser, Wachsmaden etc.
- b) Ausdrücklich verboten sind: Fleisch- und Jauchemaden, lebende Köderfische, jede Art von Fischeiern und Fischinnereien.
- c) Das Begehungsverbot gemäss Art. 4 gilt auch für die Ködersuche. Bei der Ködersuche verschobene Deckmaterialien wie Steine etc. sind in ihre ursprüngliche Lage zurückzusetzen.
- d) Erlaubt sind alle künstlichen Köder.
- e) Jegliches Anfüttern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.
- f) In sämtlichen Gewässern dürfen nur tote Köderfische ohne Schonmass und Schonzeit verwendet werden.
- g) Es ist verboten, Köderfische aus anderen Gewässern einzuführen.

Art. 14 Schonzeiten und Fangmasse

- 1 Die Birs und die Lüssel sind vom 15. Oktober bis zum letzten Tag im Februar für die Fischerei geschlossen.
- 2 Das Fischen im Moossee (Siehe Plan Perimeter Art. 1, obere Eisenbahnbrücke bis Staumauer Moossee) ist vom 1. März bis zum 31. Dezember gestattet. Während der Forellenschonzeit (Anhang 1) darf auf Hecht, Egli oder Friedfische gefischt werden. Wer in dieser Zeit auf Raubfische fischt, muss eine mind. Ködergrösse von 12cm+ verwenden. Weiter ist eine entsprechende Ruten- Rollenkombination zwingend.
- 3 Groppen, Strömer, Gründlinge und einheimische Krebse sind ganzjährig geschützt.
- 4 Schonzeiten und Fangmasse siehe Anhang 1 zum Reglement.

Art. 15 Diverses

- a) Die behändigten Fische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden, Ausnahme ist das Hältern von Köderfischen, welche beim Lebendtransport nicht unnötig gequält werden dürfen.
- b) Das Verkaufen von Fischen, welche in den Gewässern der FIPAL gefangen wurden, ist generell verboten.

- c) Das Einsetzen von Fischen ist generell verboten.
- d) Das Fischen im Moossee von Booten ohne Motorantrieb ist erlaubt, jedoch darf während dem Betretungsverbot das Wasser nur zum Ein- und Auswassern betreten werden.
- e) Wer gegen die schweizerischen und kantonalen Umweltschutzgesetze verstösst oder das sog. Littering betreibt macht sich strafbar auch im Sinne der FIPAL.

Art. 16 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Übertretungsreglement der FIPAL vom 19. August 2022.

FISCHEREIPACHTVEREINIGUNG

DES BEZIRKES LAUFEN

Für den Vorstand:

Das Präsidium: Marc Spühler, Ilyas Kirecci, Jörg Blunski

Schonzeiten und Fangmasse

(Anhang 1 zum Reglement, Art 14)

Fischart	Code	Schonzeit Période de prot.	Fang- mass
Bachforelle, Truite fario	10	15. Okt. - Ende Feb. 15. Okt. - fin février	28 cm
Regenbogenforelle, Truite arc-en-ciel	11	Keine / sans	Kein
Äsche, Ombre	12	1. Jan. - 31. Dez.	
Barsch, Perche	13	Keine / sans	18 cm
Hecht, Brochet	14	15. Febr. – 15. Mai	50 cm
Karpfen, Carpe	15	Keine / sans	35 cm
Barbe, Barbeau	16	1. Mai – 15. Juni	35cm
Alet, Chevesne	17	Keine / sans	Kein
Schleie, Tanche	18	15. Mai – 30. Juni	25 cm
Andere, Autres	19	Keine / sans	Kein

Gewässercodes

- Code 1: Birs, Gemeindegebiet Liesberg
Code 2: Birs, Gemeindegebiet Laufen
Code 3: Birs, Gemeindegebiet Dittingen
Code 4: Birs, Gemeindegebiet Zwingen,
Code 5: Birs, Gemeindegebiet Brislach
Code 6: Birs, Gemeindegebiet Nenzlingen
Code 7: Birs, Gemeindegebiet Grellingen
Code 8: Birs, Gemeindegebiet Duggingen
Code 9: Lüssel, Gemeindegebiet Zwingen
Code 10: Lüssel, Gemeindegebiet Brislach

Eintragungen der Fischereiaufsicht

Bei Gewässerverschmutzung, Fischsterben oder sonstigen Vorkommnissen bitte sofort melden an:

**Polizeistützpunkt Laufen 061 553 42 17,
Notruf 117
oder den Vorstand 076 736 81 89.**